

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4-5 / 10623 Berlin  
An den Deutschen Bundestag  
Rechtsausschuss

Nur per E-Mail an:  
[rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (KostRÄG 2025)“**

Drucksache 20/14264, Stand 17.12.2024

**Elvira Iannone**  
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5  
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

[www.bdue.de](http://www.bdue.de)  
[iannone@bdue.de](mailto:iannone@bdue.de)

Datum / Date

17.01.2025

Sehr geehrter Frau Vorsitzende des Rechtsausschusses,  
sehr geehrte Frau Winkelmeier-Becker,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete und Mitglieder des  
Rechtsausschusses,

hiermit nehmen wir zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts“  
(Kostenrechtsänderungsgesetz 2025, KostRÄG 2025) Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit über 7.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt.

**Ziel des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025** ist es, gemäß dem VN-Ziel für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ (SDG 16), Rahmenbedingungen für eine ausreichende Anzahl an Anwälten, Sachverständigen, Übersetzern und Dolmetschern sowie Verfahrensbeistände und andere zu schaffen. Dazu sollen die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie die Gerichts- und Gerichtsvollziehergebühren erhöht, die Vergütungssätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) für Sachverständige und Sprachmittler angehoben und die Entschädigungssätze für Telekommunikationsunternehmen, die Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umsetzen, angepasst

werden. Darüber hinaus werden weitere Änderungen des anwaltlichen Vergütungsrechts sowie des Gerichts-, Gerichtsvollzieher- und Notarkostenrechts vorgenommen. Auch wird die Vergütung von Verfahrensbeteiligten reformiert.

Die im Gesetzentwurf formulierten Vorschläge beziehen sich auf unterschiedliche Gesetze und Berufsgruppen. **Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Stellen im Entwurfstext, die direkt die Berufsausübung von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern für Laut- und Gebärdensprachen betreffen.**

**Wir begrüßen ausdrücklich**, dass auch die Vergütungssätze für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in einem Kostenrechtsänderungsgesetz berücksichtigt werden und damit mit den Honoraren anderer Berufsgruppen und den Gerichtskosten zusammen gedacht werden. So wird nicht nur der Aufwand im legislativen Verfahren minimiert, sondern es ergibt sich auch ein ganzheitlicher Novellierungsprozess. Es ist von herausragender Bedeutung für den Rechtsstaat, dass nicht nur den Gerichten und Staatsanwaltschaften qualifizierte Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in ausreichender Zahl und für alle erforderlichen Laut -und Gebärdensprachen zur Verfügung stehen, sondern auch für die betroffenen nichtdeutschsprachigen Personen, darunter auch hör- und sprachbehinderte Personen. Denn nur so kann auch ihnen ein gleichberechtigter Zugang zur Justiz (SDG 16) – ggf. über Verfahrensbeistände – wie auch zur Beratung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überhaupt erst möglich werden.

Im Folgenden konzentrieren wir uns auf zwei zentrale Aspekte des JVEG (Artikel 6 im Entwurf), nämlich auf die **(I) Höhe der Vergütungssätze (§§ 9, 11 JVEG)** und auf die Möglichkeit zum Schließen von Rahmenvereinbarungen, also **(II) Vereinbarung der Vergütung (§ 14 JVEG)**. Außerdem gehen wir auf den uns betreffenden Aspekt bei den in Artikel 8 des Entwurfes vorgeschlagenen Änderungen zu **(III) Vergütung/Kosten von Verfahrensbeiständen (§ 158c FamFG)** ein, womit eine Regelungslücke geschlossen werden kann.

### **(I) Höhe der Vergütungssätze (§§ 9, 11 JVEG)**

Der Geist, der 2003 dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMoG) zugrunde lag, stellte „eine Vergütung, deren Höhe sich an den auf dem freien Markt gezahlten Preisen orientiert“ (BT-DS 15/1971, S. 139) in den Mittelpunkt der Reform. Dies war jedoch bereits bei der vergangenen JVEG-Novellierung schon nicht mehr der Fall: Die in einer aufwendigen Marktanalyse für das Wirtschaftsjahr 2017 erfragten Honorarsätze lagen aus Gründen, die wir in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines KostRÄG 2025 vom 18.06.2024 ausführlich dargelegt haben, bei Inkrafttreten des novellierten JVEG 2021 mind. 15 % unter dem marktüblichen Honorar

**Dennoch begrüßt der BDÜ die zeitgleiche Anpassung von Vergütungshöhen unterschiedlichster Berufsgruppen und der Gerichtskosten ausdrücklich. Dies auch, obwohl an vielen weiteren Stellen im JVEG akuter Bedarf an Klarstellung und vor allem an Modernisierung besteht.**

**In Anbetracht der aktuellen Haushalts- und auch politischen Lage begrüßt der BDÜ auch die vorgeschlagene lineare Erhöhung der Honorare um 9 %.**

## **(II) Vereinbarung der Vergütung (§ 14 JVEG)**

Keine Änderungen finden sich im Gesetzentwurf zur Möglichkeit, Rahmenvereinbarungen zu schließen, „deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.“ Nach § 14 JVEG behalten sich die obersten Landes- bzw. Bundesbehörden vor, Rabattierungen vorzunehmen, ohne dass diese jedoch an irgendeine Bedingung (wie Auftragsvolumen) geknüpft sind. Das Menschenrecht auf ein faires Verfahren und der Zugang zur Justiz und zum Recht dürfen nicht von der jeweiligen, jährlich variierenden Kassenlage oder dem Gutdünken einzelner Staatsdienerinnen und Staatsdiener abhängen.

Bis einschließlich 2020 waren Rahmenvereinbarungen zwischen Gerichten einerseits und Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern andererseits nicht in der Fläche üblich; vgl. Anhang Positionspapier „Zu den Vergütungsregelungen für Dolmetscher und Übersetzer im JVEG“, 2019.

Im Zuge der Vergütungsanpassungen zu 2021 sind in einigen Bundesländern systematisch, insbesondere von Amtsgerichten Rahmenvereinbarungen zum bis einschließlich 2020 geltenden Vergütungssatz geschlossen worden. Diese Gerichte haben sich also bereits der letzten Vergütungserhöhung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern – insbesondere, aber nicht nur von Dolmetscherinnen und Dolmetschern – entzogen. Vielfach erlebten unsere Mitglieder, dass diejenigen, die keine bedingungslose Rahmenvereinbarung geschlossen haben, nicht mehr beauftragt wurden und werden; selbst dann nicht, wenn für diese Sprache keine anderen qualifizierten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zur Verfügung stehen. Beauftragt werden dann irgendwelche mehr oder weniger zweisprachigen Personen, die ad hoc beeidigt werden – oder der Termin wird verschoben. Sie wissen besser als wir, welche Auswirkungen dies auf den Gerichtsbetrieb bei überlasteten Geschäftsstellen hat, auf Verfahrensdauer und Fristen oder auch auf das Ansehen von Justiz und Rechtsstaat bei den Betroffenen und in der Gesellschaft. **Der BDÜ befürchtet daher, dass die nun erfolgende Vergütungserhöhung ohne gleichzeitige Streichung der Möglichkeit zur Schließung von Rahmenvereinbarungen dazu führt, dass mehr Gerichte bzw. Bundesländer diesen Beispielen folgen werden – eine Erhöhung der Vergütung also nur auf dem Papier, aber nicht bei der Auftragsvergabe erfolgt.**

Das JVEG ist zwar für Gerichte und Staatsanwaltschaft gedacht, strahlt jedoch auch auf andere Bereiche aus, weil es das einzige Regelwerk zur Vergütung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern durch die öffentliche Hand ist. So verweisen alle Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern direkt oder indirekt auf das JVEG, wodurch es bei jeder Beauftragung durch alle Ämter und Behörden in Deutschland anzuwenden ist: Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über Ausländerbehörden bis hin zu Sozial- und Jugendämtern bzw. Allgemeinen Sozialen Diensten, um nur einige zu nennen. Damit geht es um unterschiedlichste gesellschaftliche Funktionen wie Vaterschaftsanerkennung, Schutz von Kindern und Jugendlichen (Kindeswohlgefährdung, Inobhutnahme, UmF), den Anspruch auf Leistungen bzw. das Nachkommen von Pflichten aller Art bis hin zu existenziellen Fragen wie Arbeit und Aufenthalt in Deutschland.

Qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer trifft man in diesen Settings selten an, wenn der Preis wichtiger ist als nachgewiesene Kompetenz und verantwortungsbewusstes Rollenverständnis. Dies hat auch mit den Vorgaben im Vergaberecht zu tun, also der Gewichtung von Preis und Qualität, hier: Qualifikation. Die Sprachmittlungsleistung wird in diesen Settings praktisch nie nach § 8 JVEG vergütet, fast ausschließlich werden Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG vorgegeben – die (weit) unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegen. Aus unserer Mitgliedschaft und unserem Netzwerk wissen wir, dass je nach Kommune oder Behörde Vergütungssätze für Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Bereich von 25 bis 45 Euro pro Stunde (ohne Fahrtkostenersatz, ohne Fahrtzeitvergütung, ohne Ausfallentschädigung o.ä.) häufig vorkommen; bei Beauftragung eines sog. Dolmetschbüros (Agentur), die meist an Nichtangestellte untervergeben, liegt die Vergütung auch bei unter 20 Euro pro Stunde (vgl. Hanft-Robert, S., Mösko, M. Community interpreting in Germany: results of a nationwide cross-sectional study among interpreters. BMC Public Health 24, 1570 (2024). <https://doi.org/10.1186/s12889-024-18988-8>).

Alle demokratischen Parteien wollen zurecht prekäre Arbeit bekämpfen und die Wirtschaft fördern. Darüber hinaus braucht ein funktionierendes Gemeinwesen natürlich Einnahmen aus Steuern und Sozialabgaben. Gleichzeitig ist für freiberuflich tätige bzw. solo-selbstständige Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer im Gemeinwesen der Staat selbst jedoch meist einer der schlechtesten Auftraggeber.

Zu weiteren Implikationen wie im Zusammenhang der Anwerbung ausländischer Arbeits- und Fachkräfte, die an dieser Stelle zu weit vom KostRÄG 2025 abschweifen würden, die jedoch für das Verständnis von Hintergrund und Auswirkungen erforderlich sind, verweisen wir auf unser Positionspapier „Zum „Honorardumping“ durch § 14 JVEG und dessen Folgen: Sparen an der falschen Stelle“, 2022, das wir als Anhang 2 anfügen.

**Aus diesen Gründen fordert der BDÜ eine ersatzlose Streichung von § 14 JVEG.**

### (III) Vergütung/Kosten von Verfahrensbeiständen (§ 158c FamFG)

Ähnlich verhält es sich bei einer Sprachmittlungstätigkeit für Verfahrensbeistände und deren Kostenerstattung – je nach Kommunikationssituation, aber auch je nach Bundesland, Gericht oder Geschäftsstelle. Oft führt dies dazu, dass in der Vorbereitung auf einen Termin bzw. außerhalb des Gerichtssaals auf nahestehende Personen oder andere nicht für das Dolmetschen qualifizierte (vermeintlich) Mehrsprachige zurückgegriffen wird, aus Kostengründen. Die im Begründungstext auf Seite 71 ausgeführten Auswirkungen können nur bestätigt werden, auch die auf Seite 74 dargelegten Probleme der Kostenträgerschaft, mit entsprechenden durch den BGH-Beschluss XII ZB 110/23 vom 25.9.2024 absehbaren Folgen. Aktuell führt die Regelungslücke zu einer systematischen Benachteiligung von Kindern, die selbst bzw. deren Eltern nicht (ausreichend) Deutsch beherrschen, sodass der Bezug auf SDG 16 zur hohlen Phrase verkommt, um nicht von Artikel 3 GG zu sprechen.

**Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDÜ die neu vorgeschlagenen Änderungen, § 158b Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 FamG ebenso wie den Kostenersatz für eine Vergütung nach JVEG in § 185c Absatz 2 FamFG.**

Gleichzeitig müssen wir darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene, zudem pleonastische Formulierung „Dolmetscher oder Übersetzer oder ein anderer geeigneter Sprachmittler, insbesondere Gebärdensprachdolmetscher“ dazu geeignet ist, das ohnehin schon bestehende terminologische Chaos in der Benennung „unserer Berufe“, auch in die Justiz betreffenden Gesetzen, noch zu verschlimmern. Im Einzelnen (und vereinfacht):

- Übersetzer arbeiten mit schriftlich fixierten Texten, Dolmetscher mit gesprochenen oder gebärdeten Texten; Sprachmittlung ist der wissenschaftliche Oberbegriff für beide Berufe bzw. Tätigkeiten, wie er auch von den Sprachdiensten der Bundesministerien oder deren nachgelagerten Behörden wie dem BAMF verwendet wird. Weitere Tätigkeiten wie etwa das Schriftdolmetschen (also das Gesagte in derselben oder auch in einer anderen Sprache schriftlich auf einem Bildschirm wiederzugeben) sind für die in Betracht kommenden Kommunikationssituationen von Verfahrensbeiständen nicht relevant.
- Umgangssprachlich wird von einigen Fachfremden der Begriff Sprachmittlung verwendet, um nicht (ausreichend) qualifiziertes Dolmetschen zu bezeichnen; meist in Verbindung mit (vermeintlich) ehrenamtlicher Tätigkeit. Dies kann in der Justiz jedoch nicht gemeint sein, erst recht nicht in Verfahren, bei denen das Kindeswohl zentral ist.
- Dolmetschen kann zwischen Laut- und Gebärdensprache erfolgen oder zwischen unterschiedlichen Laut- oder unterschiedlichen Gebärdensprachen. Insofern ist Dolmetschen wiederum ein Oberbegriff.

Bereits in geltenden Gesetzen werden diese Begriffe inkohärent verwendet: Beim JVEG sind die Kolleginnen und Kollegen, die mit Gebärdensprachen arbeiten bei Dolmetschern „mitgemeint“. Ein Festhalten an der im KostRÄG-E vorgeschlagenen Formulierung für das FamFG würde sogar zum Widerspruch innerhalb ein und desselben Gesetzes führen!

**In den genannten Änderungen im FamFG muss die wiederkehrende Formulierung also „Dolmetscher und Übersetzer“ lauten. Inwiefern die rechtliche Notwendigkeit besteht, dass hierbei auch die allgemeine Beeidigung genannt werden muss, überlassen wir den Rechtsexperten. Gleichwohl muss klar sein, dass die Anforderungen an die Qualifikation der Übersetzer und Dolmetscher – abgeleitet aus den Anforderungen an Gebärdensprachdolmetscher nach BGG i.V.m. KHV oder aus den im GDolmG formulierten Anforderungen – gewährleistet sein muss.**

Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung auch für die weitere Umsetzung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Norma Keßler  
Präsidentin

Elvira Iannone  
Politische Geschäftsführung